

Abschrift !

Bebauungsplan
für das Teilgebiet in den Distrikten „Jm untern Brief-Jm obern Brief“ Flur 21 in der Gem. Meisenheim
M. 1:1000

Angefertigt: Bad Kreuznach, im November 1969
Landratsamt Bad Kreuznach
Bauabteilung
J.A.
gez. Ewert

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2.3.1970 bis einschl. 2.4.1970 öffentlich jedermanns Einsicht ausgelassen.
Meisenheim, den 30. April 1970
Der Bürgermeister:

(Siegel) gez. Keller

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des BBauG am 19.6.1970 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Meisenheim, den 19. Juni 1970
Der Bürgermeister:

(Siegel) gez. Keller

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt!
Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde
Meisenheim, den 19. Juni 1970
Der Bürgermeister:

(Siegel) gez. Döhl

Genehmigt:
Gehört zur Verfügung vom 17.7.1970
Az. 10/10-029/021
Landratsamt Bad Kreuznach
in Vertretung:
Kreisdeputierter

(Siegel) gez. Kost

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bad Kreuznach, den 23.7.1970
Landratsamt Bad Kreuznach
Bauabteilung
I.A.
Kreisdeputierter



Art der baulichen Nutzung
Das Gebiet ist als "Industriegebiet" gemäß § 9 BauNVO vom 26.6.1962 und der Änderung der VO vom 26.11.1968 ausgewiesen. Die nach § 9 (3) 2 zulässigen Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung
Das zulässige Maß baulicher Nutzung gemäß § 17 BauNVO ist in der Planurkunde mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumasenzahl (BMZ) von 6,0 eingetragen.

Verkehrsflächen
Die für die Aufschließung des Industriegebietes erforderlichen Verkehrsflächen und deren Anbindung an die vorh. Verkehrsanlagen sind in der Planurkunde eingetragen.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
Der Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von der Bundesstraße 420 und der Landesstraße 376 ist in der Planurkunde eingetragen; er muß jedoch mindestens 20 m vom befestigten Fahrbahnrand betragen.

Einfriedigungen
Evtl. Einfriedigungen sind als ca. 1,80 m hohe Maschendrahtzäune auf der Grenze der im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten; die Abstände dieser Flächen von den Straßenbegrenzungslinien sind im Plan angegeben.

Freiflächengestaltung
Die im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Ausnahme des Schutzstreifens der Ölfernleitung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Maßnahmen im Schutzbereich der Ölfernleitung
Die im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzfläche der hier verlegten Ölfernleitung darf nicht überbaut werden oder mit Bäumen und Sträuchern mit tiefreichendem Wurzelwerk bepflanzt werden. Zufahrten und Anschlußleitungen (Wasser, Abwasser, elkt. Leitungen usw.), die die Ölleitung oder die Schutzfläche der Ölleitung berühren, sind durch Verschalungen so abzusichern, daß keine Beeinträchtigung der Leitung eintreten kann; Umfang und Art der Sicherung ist vor dem Ausbau mit der Betriebsverwaltung der Fernleitung - Betriebsgesellschaft Idar-Oberstein, Hohlkaserne abzustimmen.
(Hinweis gem. § 9 (3) BBauG)

Z E I C H E N E R K LÄR U N G

- SCHWARZE LINIEN: KARTIERUNG
- BAUGRENZEN
- BÜRGERSTEIGE
- STRASSENMITTELLINIEN
- HÖHENLINIEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNFUNGSLINIEN
- INDUSTRIEGBIET
- BEPLANTUNGSLÄCHE
- ÖLFERNLEITUNG
- SCHUTZFLÄCHE GEMÄSS § 9 (3)
- TRAFOSTATION